Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl



Satzung der Stadt Dortmund über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der ehemalige Kokerei Kaiserstuhl
vom 07.03.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634/ FNA 213-1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl beschlossen:

§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 26.09.2024 mit der DS Nr. 35398-24 die Aufstellung des Bebauungsplanes lnN 247 - Gewerbe- und Industriegebiet Kaiserstuhl - beschlossen, um städtebauliche Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung vorzubereiten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Dortmund ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

§ 2
Festlegung des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet umfasst im Stadtbezirk Innenstadt Nord den Bereich südlich der angrenzenden öffentlichen Grünflächen des Grünen Rings sowie östlich der geplanten Haupterschließungsstraße Hoeschallee (jeweils festgesetzt im Bebauungsplanes lnN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -) und nord-westlich des Werksgeländes der ThyssenKrupp AG.

Im Einzelnen umfasst das Satzungsgebiet folgende Flurstücke: Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstücke 558, 610, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628 und 629 sowie Teile der Flurstücke 636, 637, 837 und 841.

Zur räumlichen Abgrenzung wird auf die Karte zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl verwiesen, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

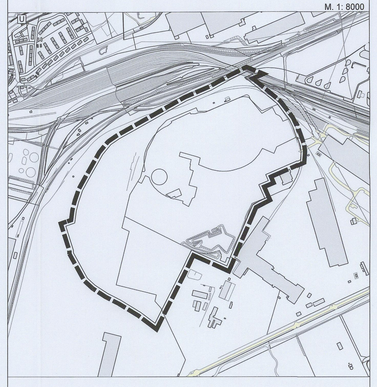
Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in den Dortmunder Bekanntmachungen, dem Amtsblatt der Stadt Dortmund, tritt diese Satzung in Kraft.

	Der Rat der Stadt hat am 26.09.2024 nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023) die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl beschlossen. Dortmund, den 27.2.2025 Oberbürgermeister
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl mit dem Beschluss des Rates vom 26.09.2024 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind. Dortmund, den 27.2.2025 Oberbürgermeister	Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 11-841a vom 07.03.2025 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung über die Begründung eines besonderes Vorkaufsrechtes für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl in Kraft getreten. Dortmund, den 09.08.2025 Bereichsleitung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab		Abteilung	Datum
	Blatt 1	1:1000	⊕	61/4	Mai 2024

M. 1: 8000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt